

(2) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird das Institut durch den stellvertretenden Direktor vertreten. Er hat sodann die Rechte nach Abs. 1.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Instituts oder sonstige Personen dieses vertreten. Solche Vollmachten, die sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich beziehen können, werden durch den Direktor erteilt, und zwar schriftlich in der Weise, daß die Bevollmächtigten einzeln oder zu zweit vertretungsberechtigt sind.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel des Instituts bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Haushaltsbearbeiter des Instituts oder seinen Stellvertreter.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

§ 5

Arbeitsrechtsverhältnisse

(1) Der Direktor des Instituts wird durch den Minister für Kultur berufen und abberufen.

(2) Alle übrigen Mitarbeiter des Instituts werden von dem Direktor nach Maßgabe des bestätigten Stellenplanes und auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen, wobei die Einstellung und Entlassung des stellvertretenden Direktors der Zustimmung des zuständigen Stellvertreters des Ministers für Kultur bedarf.

§ 6

Struktur

Der Struktur- und Stellenplan des Instituts werden nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und durch das Ministerium für Kultur bestätigt.

§ 7

Finanzierung

Das Institut ist Haushaltsorganisation. Die Finanzierung erfolgt

- a) aus Einnahmen für Leistungen, die auf Grund abgeschlossener Projektierungsverträge erbracht werden;
- b) aus Einnahmen der Vertragsforschung;
- c) aus Einnahmen für Entwurfsgrundlagen, Gutachten und Dokumentationen;
- d) aus sonstigen Einnahmen;
- e) aus dem Staatshaushalt.

§ 8

Gebühren

Die Leistungen des Instituts werden gemäß Preisordnung Nr. 1283/1 vom 20. September 1960 — Leistungen der volkseigenen Projektierungsbetriebe und

Projektierungsabteilungen — (Sonderdruck Nr. P 1819 des Gesetzblattes; Ber. GBl. II 1961 S. 9) berechnet.

§ 9

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen des Instituts bedarf des schriftlichen Einverständnisses des Direktors. Dieser entscheidet nach den ihm vom Ministerium für Kultur gegebenen Richtlinien.

(2) Eine freiberufliche Tätigkeit der Mitarbeiter des Instituts unterliegt der Zustimmung des Direktors.

(3) Bei Veröffentlichungen sowie in ihrer sonstigen Tätigkeit haben die Mitarbeiter des Instituts Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge zu wahren. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Lösung des Arbeitsverhältnisses mit dem Institut fort. Die Mitarbeiter können vom Direktor im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur von ihrer Schweigepflicht entbunden werden.

Anordnung Nr. 2* * 8

über die Finanzierung von Mehrkosten, die durch die Düngemittelentladung auf zentralen Entladungspunkten entstehen.

Vom 31. Mai 1963

§ 1

§ 6 der Anordnung (Nr. 1) vom 3. April 1963 über die Finanzierung von Mehrkosten, die durch die Düngemittelentladung auf zentralen Entladungspunkten entstehen (GBl. II S. 227) wird wie folgt geändert:

*§ 6

- (1) Diese Anordnung gilt für die im Zeitraum vom 1. März 1963 bis zum 30. Juni 1963 über zentrale Entladungspunkte umgeschlagenen bzw. im erweiterten Landabsatz bezogenen Düngemittel.
- (2) Die Anträge auf Erstattung von Mehrkosten gemäß § 3 Abs. 1 dieser Anordnung sind bis spätestens 20. Juli 1963 zu stellen.
- (3) Diese Anordnung tritt am 31. Juli 1963 außer Kraft.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1963

Der Minister der Finanzen

I. V.: S a n d i g
Engter Stellvertreter des Ministers

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II Nr. 33 S. 227)